

Publikation vom 29sten Julii 1806,  
wegen Einfuhrverbot der Englischen  
Waaren.

Wir Burgermeister und Kleine Rätthe des Cantons Zürich, entbieten unsern getreuen, lieben Cantons-Einwohnern unsern Gruss, und geben ihnen hiermit zu vernehmen:

Da die letztabgehaltene, in Basel versammelt gewesene gemeinenöfentliche Tagsatzung, durch ihren Beschluß vom 5ten dieses Monats, die Einfuhr aller englischen Manufaktur-Waaren und aller, in den englischen Besitzungen fabrizirten Baumwollen-Lücher und Mouffelines, mit einziger Ausnahme des, unserer Landesfabrikation als erster Stoff dienenden Baumwollen-Garns, verboten, die zu Handhabung dieses Verbots erforderlichen Maassregeln festgesetzt, und die Gränzpässe, welche für die Einfuhr der Kaufmannsgüter ausschließlich offen stehen sollen, namentlich bezeichnet hat, — so sehen wir uns bewogen, unsern sämtlichen Cantons-Einwohnern bekannt zu machen, daß, in Folge des 7ten Artikels des Beschlusses der Tagsatzung, mit dem nächstkünftigen 15ten August Eglisau allein als Einfuhrstation für Kaufmannsgüter in dem hiesigen Canton bestimmt ist, alle übrigen Pässe am Rhein aber, mit Ausnahme der Brücke von Schaffau-

fen, welche nicht als Grenzwaß angesehen werden kann, für die Kaufmannsgüter gänzlich geschlossen seyn sollen.

Die Strafen, welche die Tagsatzung gegen die Uebertreter dieses Einfuhrverbots verhängt, und welche die hiesige Regierung auch ihres Orts genehmigt hat, sind in dem 5ten Artikel des gedachten Beschlusses enthalten. Derselbe lautet also:

„ S. 5. Damit die Vollziehung dieser gemein-  
 „ eydenösslichen Verordnung sich standhaft gewähr-  
 „ leistet finde, sind die Uebertreter derselben un-  
 „ nachlässlich, nach den in gegenwärtigem Artikel  
 „ aufgestellten Grundlagen zu bestrafen; worüber-  
 „ hin dann den Lobl. Cantons-Regierungen über-  
 „ lassen bleibt, für die weitere Wiederholungsfälle,  
 „ und für andere von Ihnen zu bestimmende  
 „ erschwerende Umstände, noch schwerere, enteh-  
 „ rende und körperliche Strafen, durch eigene, ihrer  
 „ Dertlichkeit angemessene Beschlüsse anzuordnen:

„ a. Der erste einfache Fall der Einführung oben  
 „ verbotener englischer Manufaktur-Waaren  
 „ soll mit der Confiskation der eingeführten  
 „ verbotenen Waare und mit einer Geld-  
 „ buße bestraft werden, die dem doppelten  
 „ Werth derselben gleichkomme.

„ b. Im Wiederholungsfall soll, nebst der Kon-  
 „ fiskation, die Zuchthaus- oder Gefängniß-  
 „ strafe wenigstens auf zwey Jahre, mit

- „ oder ohne nachherige Landesverweisung  
 „ auf den Fehlbaren angewendet werden.
- „ c. Alle, die sich mittel- und unmittelbar der  
 „ Uebertrettung dieser Verordnung schuldig  
 „ machen, sind obigen Strafen zu unter-  
 „ werfen.
- „ d. Auf die Fuhr- und Schiffsleute sollen die-  
 „ selben, nebst Konfiskation von Pferd und  
 „ Wagen oder Schiffen, angewendet werden,  
 „ so oft sie sich erfrechten, Kaufmannswaa-  
 „ ren mit Abweichung der bezeichneten  
 „ Kaufhäuser, oder der Hauptlandstrassen,  
 „ einzuführen, wenn sie auch übrigens tet-  
 „ ner Mitwissenschaft oder Theilnahme an  
 „ der Einschmückung überwiesen würden.
- „ e. Endlich werden die Cantons-Regierungen der  
 „ Pflichtvergessenheit und Nachlässigkeit ihrer  
 „ Grenz- und Kaufhausbeamten durch eige-  
 „ ne Anordnung steuern; im Falle der  
 „ wirklichen Mitwissenschaft und Begünsti-  
 „ gung des Schleichhandels aber, gegen  
 „ dieselben, nebst der Entsetzung, die glet-  
 „ chen, oder nach Bewandtniß der Umstände,  
 „ verschärfte Strafen verfügen.“

Alle diese Bestimmungen werden nicht nur durch gegenwärtige Publikation, welche den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern in hinlänglicher Anzahl von gedruckten Exemplaren

zugefickt wird, um dieselbe den Gemeinrätthen mitzutheilen, in allen Kirchen von der Kanzel verlesen, und an den gewohnten öffentlichen Orten anschlagen zu lassen, dem Publikum zu gehörigem Verhält, und damit jedermann selbst vor ernster Verantwortung und Strafe sich zu vergäumen wisse, bekannt gemacht, sondern es wird den Herren Statthaltern der, an den betreffenden Grenzen gelegenen Bezirksabtheilungen noch eine besondere Anleitung, wie sie sich wegen Beschließung aller unerlaubten Grenzpässe zu benehmen haben, so wie dem Waaren-Aufseher in Egglisau, eine angemessene Instruktion in die Hände gelegt.

---

## Werb.-Reglement für den Canton Zürich, vom 12ten Augustmonat 1806.

---

1. Art. Jeder Werber, der beauftragt ist, in hiesigem Canton Mannschaft anzuwerben, soll sich so lange aller Werbung enthalten, bis er von der durch die Regierung verordneten Werbungs-Commission ein Werb.-Patent erhalten, sonst er als Falschwerber von der Commission dem competierlichen Richter zur Bestrafung überwiesen werden soll.

2. Um ein Werb.-Patent erhalten zu können,